



**Vereinsautonomie & Beherrschung**  
**Wann ist Rechtsberatung durch Vereine zulässig?**  
Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss 12.05.2021  
[Aktenzeichen 4 K 6016/20]

Stand: 27.12.2021

Vereine dürfen in gewissem Umfang Rechtsdienstleistungen erbringen. Aber wie weit geht dieser „gewisse Umfang“? Mit dieser Frage hat sich das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart auseinandergesetzt.

**Die Befreiungsregelungen in §§ 6 und 7 Rechtsdienstleistungsgesetz**

Nach den §§ 6 und 7 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) dürfen Vereine in gewissem Umfang Rechtsdienstleistungen erbringen, nämlich

- wenn der Verein sie kostenlos erbringt (§ 6 RDG) oder
- es sich um eine Berufs- und Interessenvereinigung handelt (§ 6 RDG).

**Die Rechtsberatung nach § 7 RDG**

Nach § 7 RDG dürfen berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder Rechtsdienstleistungen erbringen. Eine Rechtsberatung für Mitglieder muss dabei

- mit den satzungsmäßigen Aufgaben in Zusammenhang stehen und
- gegenüber dem eigentlichen Vereinszweck untergeordnet sein.

Weder kann also ein Verein in allen Rechtsfragen beraten noch darf die Rechtsberatung alleiniger Satzungszweck oder faktische Haupttätigkeit sein.

**Wichtig** Solche Rechtsdienstleistungen sind Vereinen nur erlaubt, wenn sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind. Eine Vereinigung darf ihre Tätigkeiten deshalb nicht allein auf die allgemeine Rechtsberatung beschränken. Die Rechtsdienstleistung muss eine **dienende Funktion** haben. Sie darf nur ein Mittel sein, um den Gesamtzweck der Vereinigung zu erreichen. Bei der Bestimmung des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs sind nicht der Wortlaut der Satzung und die vom Verein behaupteten Ziele maßgebend, sondern die tatsächlichen Tätigkeiten.



Um das zu prüfen, muss der Umfang der Rechtsdienstleistungen mit den übrigen – tatsächlich ausgeführten – Vereinsaktivitäten verglichen werden. Im konkreten Fall hatte das Landgericht einem Flüchtlingshilfeverein in Gründung die Rechtsberatung untersagt, weil er nicht nachweisen konnte, dass er daneben nennenswerte andere Aktivitäten entfaltetete. Die dagegen gerichtete Klage des Vereins vor dem VG war ohne Erfolg.

### **Die Rechtsberatung nach § 6 RDG**

Wie erwähnt, können Vereine auch unentgeltliche Rechtsberatungsleistungen anbieten (§ 6 RDG). Auch dazu hat das VG eine wichtige Klarstellung getroffen: Die **Unentgeltlichkeit** fehlt, wenn der Verein Mitgliedsbeiträge erhebt und die kostenpflichtige Mitgliedschaft Voraussetzung für die Rechtsberatung ist. Eine solche mitgliederfinanzierte Beratung ist nicht unentgeltlich.